

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zweite Änderungssatzung zu der

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 7. Juni 2018 die nachfolgende Zweite Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Zweite Änderungssatzung tritt am 11. Juni 2018 in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 8. Juni 2018 niedergelegt.

**Zweite Änderungssatzung
zur Handelsordnung für den Freiverkehr
an der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter
Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 7. Dezember 2017**

Die Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 29. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

[...]

§ 4 Geschäftstage; Handelszeiten

- (1) Die für die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) festgelegten Börsen- und Erfüllungstage gelten für den Handel und die Geschäftsabwicklung im Open Market entsprechend.
- (2) Der Handel im Open Market kann zwischen 8.30 Uhr und 17.30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen. Abweichend hiervon können in der Fortlaufenden Auktion Strukturierte Produkte Wertpapiere zwischen 8.00 Uhr und ~~22~~20.00 Uhr gehandelt werden. Alle anderen Wertpapiere können in der Fortlaufenden Auktion zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr gehandelt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Geschäftsführung den Handel nach 17.30 Uhr anordnen, wenn aufgrund von technischen Störungen des Handelssystems eine Schlussauktion bis zum Ende der Handelszeit nach Absatz 2 nicht erfolgen kann.

Eine Anordnung nach Satz 1 kann nur erfolgen, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach 17.30 Uhr mit der Behebung der technischen Störung gerechnet werden kann.

- (4) Die Geschäftsführung legt innerhalb der Zeitrahmen gemäß Absatz 2 den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 11. Juni 2018 in Kraft.

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 7. Juni 2018 am 11. Juni 2018 in Kraft.

Die Zweite Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 8. Juni 2018

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Dr. Cord Gebhardt